

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

---

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**

### **A. Problem und Ziel**

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 sieht ein örtlich und zeitlich begrenztes Sonderplanungsrecht vor. Mit dem Planungsvereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1993 sind wesentliche Instrumente in das allgemeine Planungsrecht übernommen worden. Von den weiterhin nur in den neuen Ländern geltenden Sonderregelungen ist vor allem die Beschränkung des Rechtswegs für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse auf die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zu nennen. Im Vergleich zu den Verfahren in den alten Ländern wird hiermit eine Beschleunigung der gerichtlichen Nachprüfung um durchschnittlich ein bis eineinhalb Jahre erreicht.

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz gilt bis zum 31. Dezember 2004. Nach den Überleitungsvorschriften sind begonnene Planungen nach den Vorschriften des Gesetzes zu Ende zu führen. Als Planungsbeginn gilt der Antrag auf Linienbestimmung.

Die Sondersituation, die den Gesetzgeber bereits mehrfach zur Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes veranlasst hat, besteht auch über das Jahr 2004 hinaus. Die zur Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West unabdingbaren Infrastrukturvorhaben sind noch immer nicht alle auf den Weg gebracht.

Der Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom Dezember 2003 teilt die oben genannte Einschätzung nicht. Die Initiative des Bundesrates zur Verlängerung des Gesetzes bis zum Ablauf des Solidarpakts II am 31. Dezember 2019 ist im Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages abgelehnt worden. In einer Entschließung des

Deutschen Bundestages wurde die Bundesregierung aufgefordert, bis zur Sommerpause Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung für das gesamte Bundesgebiet zu prüfen und Vorschläge für eine gesetzgeberische Umsetzung zu machen. Ein Gesetzentwurf liegt immer noch nicht vor.

Die Verkehrsministerkonferenz hat sich auf ihrer Sitzung am 12./13. Oktober 2004 mit dem Thema befasst und hält das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz bis zum Wirksamwerden bundesweit geltender Regelungen zur Planungsbeschleunigung für unverzichtbar.

Es ist nicht mehr zu erwarten, dass das Außerkrafttreten des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes gleichzeitig durch anderweitige, bundesweit geltende Vereinfachungen im Planungsrecht kompensiert wird. Daher sollte erwogen werden, sich erneut für eine maßvolle Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes einzusetzen.

## **B. Lösung**

Die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes wird bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

## **C. Alternativen**

Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer läuft das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz zum 31. Dezember 2004 aus. Dadurch wird ab 1. Januar 2005 beispielsweise der Instanzenzug in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten wieder eröffnet. Für die zur Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West unabdingbaren Infrastrukturvorhaben, die bisher noch nicht auf den Weg gebracht werden konnten, sind erhebliche Verzögerungen bei der Umsetzung -verbunden mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und erhöhten Kosten zu erwarten. Fast alle Vorhaben beinhalten besonders konfliktrichtige Abschnitte, so dass Klageverfahren zu erwarten sind.

## **D. Kosten (Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte/ Sonstige Kosten)**

Keine.

**Gesetzentwurf**  
des Bundesrates

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.



**Anlage**

---

**Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung des Verkehrswege-  
planungsbeschleunigungsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "31. Dezember 2004" durch die Angabe "31. Dezember 2008" ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die neuen Länder weisen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur bis heute erheblichen Nachholbedarf auf. Diese Mängel wirken sich negativ auf ihre Gesamtwirtschaft aus. Investitionen in eine moderne und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur sind für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der neuen Länder als Wirtschaftsstandorte in Deutschland damit von herausragender Bedeutung.

Die durch das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz erreichten Beschleunigungseffekte durch die Reduzierung des Rechtswegs auf eine Instanz (Bundesverwaltungsgericht), haben durch die unmittelbare Rechtssicherheit wachstums- und beschäftigungsfördernde Auswirkungen für Investitionsvorhaben in den neuen Ländern. Die Bundesregierung ist der Entschließung des Deutschen Bundestages, Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren in Deutschland zu prüfen und Vorschläge für eine gesetzgeberische Umsetzung zu unterbreiten, bislang nicht nachgekommen. Da hiermit auch nicht kurzfristig zu rechnen ist, ist eine maßvolle Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes unabdingbar. Die mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz verbundenen Entwicklungspotentiale müssen weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Regelung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes)**

Artikel 1 enthält die notwendige Regelung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.